

Zwischen der
Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch
die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und der
**Bremer Heimpflege gGmbH,
Marcusallee 39 in 28359 Bremen**
wird folgende

Vereinbarung nach § 76a Absatz 3 SGB XII

geschlossen:

1. Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Finanzierung gesondert berechneter Investitionskosten nach § 82 Absatz 4 SGB XI für die vollstationäre Dauerpflegeeinrichtung „**Stadtteilhaus Findorff**“, **Ansbacherstraße 18, 28215 Bremen**.

2. Leistungsvereinbarung

Die vollstationäre Dauerpflegeeinrichtung „Stadtteilhaus Findorff“ stellt 30 bezugsfertig ausgestattete Plätze für nach dem SGB XI pflegebedürftige Menschen zur Verfügung. Zuschläge für besondere Komfortleistungen des Wohnens dürfen für Sozialhilfeempfänger nicht in Rechnung gestellt werden.

3. Vergütungsvereinbarung

Für die Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung der o.g. vollstationären Dauerpflegeeinrichtung, werden folgende Investitionsfolgekosten pro Belegtag und Person vereinbart:

21,05 € pro Person / täglich

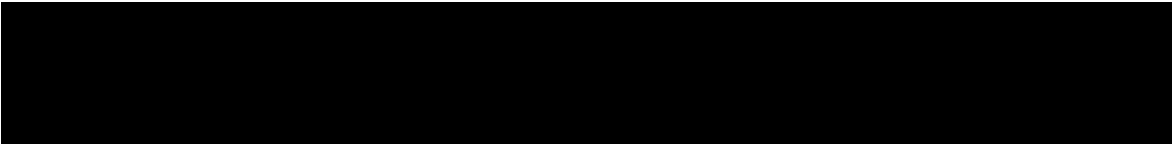
Diese Kosten werden vom Träger der Sozialhilfe nur für Personen übernommen, die

- a) einen Anspruch auf stationäre Pflege nach den Leistungsvorschriften des SGB XI oder des SGB XII und
- b) aufgrund ihrer persönlichen finanziellen Verhältnisse einen Anspruch auf Hilfe nach den Vorschriften des SGB XII haben.

3.1 Bemessungsgrundlage

3.1.1 Die Bemessung und Berechnung der Investitionsfolgekosten richtet sich nach den Bestimmungen und Bewertungskriterien der Anlage 4a zum Bremischen Landesrahmenvertrag (BremLRV) SGB XII, ergänzt durch die Verordnung zur Durchführung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Pflege-Versicherungsgesetz (BremAGPflegeVG), neueste Fassung.

3.1.2 Für die o.g. Dauerpflegeeinrichtung „Stadtteilhaus Findorff“ werden folgende investitionsbedingte Folgekosten p.a. vereinbart:



Gesamtbetrag der vereinbarten Investitionsfolgekosten:



Hieraus ergeben sich – unter Berücksichtigung von 365 Kalendertagen und der für 2024 vereinbarten Kapazität von  Belegungstage bei Berücksichtigung der Mindestauslastung und somit tägliche Investitionsfolgekosten in Höhe von **21,05 €** pro Person.

4. Vereinbarungszeitraum

Die Vereinbarung gilt für die Zeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2024.

5. Prüfungsvereinbarung

Zur Berechnung und Vereinbarung der entsprechenden Investitionsfolgekosten für Folgejahre, sind vom Einrichtungsträger die in der Anlage 4a zum BremLRV SGB XII genannten Unterlagen jeweils bis zum 30.10. des laufenden Jahres beim Kostenträger einzureichen. Diese Unterlagen stellen einerseits die Basis für Folgevereinbarungen und andererseits die Grundlage für Prüfungen dar. Der Träger der Sozialhilfe ist berechtigt vor Ort Prüfungen, insbesondere bezogen auf die Ausstattung der Einrichtung, vorzunehmen.

6. Bremer Informationsfreiheitsgesetz

Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im

elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

7. Sonstige Bestimmungen

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, im März 2024

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

Einrichtungsträgerin

[Redacted signature area]

[Redacted signature area]